



Malerunternehmer - Verband

Zürcher Oberland

Statuten

Malerunternehmer-Verband
Zürcher Oberland MUVZO

21. März 2003

I. Allgemeines

- Art. 1 **Name, Sitz und Dauer**
Unter dem Namen „Maler-Unternehmerverband Zürcher Oberland“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, nachstehend MUVZO genannt.
Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder einer allfällig zu bestimmenden Geschäftsstelle.
- Art. 2 **Gebiet**
Das Verbandsgebiet umfasst die Bezirke Pfäffikon, Uster und Hinwil.
- Art. 3 **Zweck**
Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der einschlägigen Berufsinteressen, insbesondere:
a) Pflege und Förderung der Kollegialität und des Berufsimages;
b) Wahrung und Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber anderen Institutionen, so namentlich VZMU, smgv, Gewerbeverbänden usw.
- Art. 4 **Beziehung zum VZMU**
Der Verband ist eine Sektion des VZMU.

II. Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Art. 5 **Mitgliederkategorien**
A Firmen des Malergewerbes
B Einzelpersonen (natürliche Personen) wie Kaderangehörige eines Mitgliedbetriebs, Fachlehrer oder der Malerbranche verbundene Einzelpersonen, die am wirtschaftlichen Geschehen interessiert sind
C Frei- bzw. Passivmitglieder, d.h. ehemalige Aktivmitglieder der Kat. A + B, die sich aus der Malergeschäftstätigkeit zurückgezogen haben
D Ehrenmitglieder, d.h. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben
- Art. 6 **Aufnahme**
Grundsätzlich kann jede selbständige Unternehmung des Malergewerbes aufgenommen werden, welche eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit aufweist, dem Ansehen des Berufes oder des Verbandes nicht schadet und durch ihr Verhalten zur Förderung des Berufstandes beiträgt. Als minimale Aufnahmebedingungen gelten:
 - Betriebe (Inhaber mit Meisterdiplom) ohne Karenzfrist
 - Betriebe (Inhaber mit Malerlehre) 1 Jahr Geschäftstätigkeit
 - Betriebe (Inhaber ohne Malerlehre) 3 Jahre Geschäftstätigkeit
 - Einzelpersonen der Kat. B: ohne Karenzfrist
 - Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten oder die Geschäftsstelle zu richten.
 - Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.
 - Mitglieder der Kategorie A werden durch ihre Aufnahme automatisch Mitglied im VZMU und im smgv.

- Art. 7 **Austritt**
Der Austritt aus dem Verband muss mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden. Über Ausnahmen davon entscheidet der Vorstand.
- Art. 8 **Ausschluss**
Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann ausgesprochen werden:
a) wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Verbandes
b) wegen Nichterfüllung der Pflichten gegenüber dem Verband
c) wegen Missachtung der Statuten, Reglemente, Verbandsbeschlüsse, Gesamt arbeitsverträge oder sonstiger Verbandsvorschriften.
- Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Dabei ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - Gegen den Ausschlussentscheid kann der Ausgeschlossene innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet an den Vorstand zuhanden der nächst folgenden Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat bestimmte Anträge und eine Begründung zu enthalten. Der Vorstand entscheidet, ob dem Rekurs aufschiebende Wirkung zu gewähren ist.
- Art. 9 **Erlöschen der Mitgliedschaft**
- Die Mitgliedschaft der Kategorie A erlischt bei Geschäftsaufgabe.
 - Bei Todesfall des Betriebsinhabers mit Liquidation des Betriebes erlischt die Mitgliedschaft per Todestag.
 - Bei Geschäftsaufgabe und Todesfall ohne nachfolgende Liquidation kann der Geschäftsnachfolger die Verbandsmitgliedschaft übernehmen, falls er innert drei Monaten seit der Geschäftsübernahme an den Vorstand eine diesbezügliche Erklärung einreicht und diese von der Generalversammlung genehmigt wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 10 **Mitgliederrechte**
Dem Mitglied stehen alle sich aus den Statuten und weiteren Beschlüssen ergebenden Rechte zu.
- Art. 11 **Mitgliederpflichten**
Die Mitglieder sind verpflichtet, den statutarisch festgelegten Regeln und den Verbandsbeschlüssen nachzukommen und die Berufsinteressen zu wahren.
- Art. 12 **Mitgliederbeiträge**
Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Verbandsbeiträge auf den jeweiligen geltenden Zahlungstermin zu entrichten.

III. Finanzielles

- Art. 13 **Mitgliederbeiträge**
Die Generalversammlung legt die Mitgliederbeiträge fest.
- Der jährliche Mitgliederbeitrag für die Kategorie A besteht aus einem Kopfbeitrag und allenfalls auf Beiträgen aufgrund der Lohnsummen oder der Umsatzsummen.
 - Der jährliche Mitgliederbeitrag für die Kategorie B besteht aus einem Kopf- bzw. Grundbeitrag der Sektion.
 - Die Mitglieder der Kategorie C sind beitragsbefreit.

- Art. 14 **Mittel**
Zur Verfolgung der Verbandsaufgaben verfügt der Verband über:
- die ordentlichen und allenfalls ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
 - den Vermögensertrag
 - Der Verband kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen und darüber verfügen

- Art.15 **Haftung**
- Für die Verbindlichkeiten des MUVZO haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
 - Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben dem Verband für alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiter vollumfänglich haftbar.

IV. Verbandsorgane

- Art. 16 **Organe**
Die Organe des Verbandes sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

- Art. 17 **Die ordentliche Generalversammlung**
Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des MUVZO. Sie findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

- Art. 18 **Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung**
Der ordentlichen Generalversammlung obliegt die Behandlung und Erledigung aller den Verband betreffenden Geschäfte, sofern Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmen.

In ihre Befugnisse fallen insbesondere:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Bericht der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle auf zwei Jahre
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung oder Fusion des Verbandes
- Anträge von Mitgliedern

- Art. 19 **Einladung**
Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder 2 Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Es können nur Beschlüsse über Geschäfte gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

- Anträge, die an der Versammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 10 Tage vorher dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen

Art. 20 **Stimmrecht**
Alle Mitglieder haben je eine Stimme.

Art. 21 **Die ausserordentliche Generalversammlung**
Die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangt werden. Der Vorstand muss die Versammlung mit einer Ankündigungszeit von 14 Tagen innert 2 Monaten durchführen.

2. Der Vorstand

Art. 22 **Zusammensetzung**
Der Vorstand besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 3 bis 5 Mitgliedern.

Art. 23 **Befugnisse**

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Weisung der Generalversammlung. Er beschliesst über alle Geschäfte, die statutarisch nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - Einberufung von Generalversammlungen sowie deren Vorbereitung;
 - Abschluss von Verträgen und Abkommen mit Dritten, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen;
 - Bestimmung der kollektiv zu zweien rechtsverbindlichen Unterschriftsberechtigten;
 - Aufstellen von Budget und Vorlage der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung;
 - Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen;
 - Der Vorstand ist befugt, ihm obliegende Aufgaben an einzelne Mitglieder zu delegieren oder Arbeitsgruppen und Kommissionen einzusetzen.

Art. 24 **Wahl der Vorstandesmitglieder, Amtsdauer**
Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt.

3. Die Revisionsstelle

Art. 25 **Stellung, Aufgaben**
Die Generalversammlung wählt die Mitglieder der Revisionsstelle, bestehend aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer der Revisoren bzw. des Ersatzes beträgt sechs Jahre in der Weise, dass alle zwei Jahre ein Revisor zurücktritt, der Ersatz zum Revisor und ein neuer Ersatz gewählt wird.

- Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und erstellen hierüber zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

4. Schlussbestimmungen

Art. 26 **Statutenänderung**
Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, wenn die Generalversammlung dem Änderungsantrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Art. 27 **Auflösung des Verbandes**

- Für die Auflösung des Verbandes sind 3/4 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Sind sie nicht gleichzeitig die Hälfte aller Mitglieder, so ist eine weitere, ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig entscheidet.

- In diesem Fall sind 3/4 Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Im Falle der Auflösung des Verbandes entscheidet die Generalversammlung über eine allfällige Verwendung des Vermögens.

Art. 28

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenige vom 12. April 1975 und wurden an der Generalversammlung vom 21. März 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Oberdürnten und Wetzikon, den 21. März 2003

Im Namen des Malerunternehmer-Verbandes Zürcher Oberland

Der Präsident:
Hermann Loosli